

## **Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenparks - Wienerwald (Wiener Biosphärenparkgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Ziel des Gesetzes**

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Errichtung, Erhaltung und Entwicklung eines „Biosphärenparks Wienerwald“.

- (2) Der Biosphärenpark Wienerwald ist so zu errichten und zu erhalten, dass
1. seine internationale Anerkennung durch die UNESCO erlangt und dauerhaft aufrechterhalten wird,
  2. er ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen darstellt,
  3. eine weitest mögliche Koordinierung mit dem Bundesland Niederösterreich erreicht wird und
  4. er durch die Verbindung folgender Funktionen eine Modellregion zur Verwirklichung folgender Ziele auf regionaler Ebene darstellt:
    - a) Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
    - b) Entwicklung: Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung;
    - c) Bildung und Forschung: Unterstützung und Förderung von Programmen zur Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Monitoring.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen der Erfüllung der ihr nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Befugnisse und Aufgaben sowie als Trägerin von Privatrechten auf die Zielsetzungen des Biosphärenparks Wienerwald Rücksicht zu nehmen.

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 2. Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumarbeiten nach Katastrophen;
2. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Feuerwehren im Sinne des Wiener Feuerwehrgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1957 in der jeweils geltenden Fassung;
3. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2005, einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
4. Sofortmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005 sowie Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 WRG 1959.

## **Fläche und Zonierung des Biosphärenparks Wienerwald**

§ 3. (1) Der Biosphärenpark Wienerwald umfasst Teile des 13., 14., 16., 17., 18., 19. und 23. Wiener Gemeindebezirkes. Der genaue Grenzverlauf des Biosphärenparks Wienerwald ist durch eine Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung ist der Biosphärenpark Wienerwald in Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen einzuteilen, wobei auch weitere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der jeweiligen Zone festgelegt werden können.

(2) Die Kernzonen und die Pflegezonen umfassen Teile folgender, auf Grund des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung, ausgewiesener Schutzgebiete:

1. Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten,
2. Landschaftsschutzgebiet Hietzing,
3. Landschaftsschutzgebiet Penzing (samt angrenzendem Umland),
4. Landschaftsschutzgebiet Ottakring,
5. Landschaftsschutzgebiet Hernals,
6. das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 24 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes in Wien Währing,
7. Landschaftsschutzgebiet Döbling sowie
8. Landschaftsschutzgebiet Liesing (und zwar die Teile A, B und C).

(3) Zu Kernzonen können jene Gebiete des Wienerwaldes erklärt werden, die dem Schutz von Ökosystemen, Tier- und Pflanzenarten dienen und eine ausreichende Größe und Qualität zur Erfüllung der Schutzziele aufweisen. In den Kernzonen ist jede land- und forstwirtschaftliche Nutzung verboten. Hat die Einbeziehung eines Grundstückes in die Kernzone eine Ertragsminderung des betroffenen Grundstückes zur Folge, so gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 3 und des § 14 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 37/1996 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Zu Pflegezonen können jene Gebiete erklärt werden, die

1. der Abpufferung oder funktionalen Verbindung der Kernzonen oder
2. der Erreichung der in § 1 Abs. 2 genannten Zielsetzungen in der Kulturlandschaft durch gezielte Nutzung

dienen. Ziel in den Pflegezonen ist die für den Wienerwald und die Wienerwaldrandzone typische Kulturlandschaft einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrem Bestand zu erhalten und weiter zu entwickeln. Es sind entsprechende Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung im Sinne dieser Zielsetzungen zu entwickeln und umzusetzen.

(5) Zu Entwicklungszonen können jene Gebiete des Biosphärenparks erklärt werden, die weder als Kernzonen noch als Pflegezonen ausgewiesen sind. Ziel in den Entwicklungszonen ist es modellhafte Nutzungsweisen zu entwickeln, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleicher Maßen gerecht werden. In den Entwicklungszonen sind daher Maßnahmen zur ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung und schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen auf regionaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen. Bei der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne gemäß §§ 1 ff der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930 in der

jeweils geltenden Fassung ist auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 und dieses Absatzes Bedacht zu nehmen.

## **Management**

**§ 4.** (1) Die Verwaltung des Biosphärenparks Wienerwald erfolgt durch die Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft m.b.H., im Folgenden kurz Gesellschaft genannt.

(2) Die Aufgaben der Gesellschaft dienen der Umsetzung der im § 1 enthaltenen Ziele. Aufgaben der Gesellschaft sind insbesondere:

1. der Betrieb und die Weiterentwicklung des Biosphärenpark Wienerwald im Sinne der Zielsetzungen des § 1 Abs. 2;
2. die offizielle Repräsentation des Biosphärenpark Wienerwald, insbesondere die Kontaktpflege mit den Stellen der UNESCO, dem nationalen MAB Komitee, in- und ausländischen Biosphärenreservaten und anderen nationalen und internationalen Institutionen sowie den Gebietskörperschaften;
3. die Erstellung eines Leitbildes für den Biosphärenpark Wienerwald unter Berücksichtigung vorhandener Stadt- und Regionalentwicklungspläne;
4. die Mitarbeit an bzw. die Erstellung von weiter führenden Konzepten (wie etwa für den Tourismus oder das Offenland) sowie die laufende Kontrolle ihrer Umsetzung und Einhaltung;
5. die Koordinierung des Naturraummanagements und erforderlichenfalls die Erstellung von Konzepten dazu;
6. die Koordinierung und Dokumentation der wissenschaftlichen Forschung und der laufenden Umweltbeobachtung (Monitoring);
7. die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten im Sinne der Zielsetzungen des § 1 Abs. 2;
8. die Koordinierung sowie Durchführung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
9. der Aufbau und die Betreuung von Partizipationsinstrumenten und –prozessen;
10. die Entwicklung und Koordination der biosphärenparkbezogenen Bildungsarbeit sowie der Besucherinformation und -betreuung;
11. die Erstellung eines Konzeptes zur Kennzeichnung des Biosphärenparks Wienerwald;
12. die Erstellung eines Konzeptes zur Verwendung und Verwertung der beim Patentamt registrierten Wort-Bildmarke für den Biosphärenpark Wienerwald.

## **Kennzeichnung des Biosphärenparks**

**§ 5.** Die Außengrenzen des Biosphärenparks Wienerwald können vom Magistrat an dafür geeigneten Stellen gekennzeichnet werden. Angemessene Maßnahmen zur Kennzeichnung sind vom Verfügungsberechtigten des betroffenen Grundstücks unentgeltlich zu dulden.

## **Betretungsrecht**

**§ 6.** Den mit den Aufgaben der Gesellschaft betrauten Personen und den Organen des Magistrates ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unentgeltlich Zutritt zu Grundstücken (ausgenommen Gebäude und Hausgärten) innerhalb der Kern- und Pflegezone zu gewähren. Der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte sind vorher zu verständigen, es sei denn, dass eine Verständigung unmöglich oder untunlich ist.

## **Besucherbetreuung**

**§ 7.** Zur Betreuung der Besucher und zur Förderung der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes kann die Gesellschaft persönlich und fachlich geeignete Personen heranziehen.

## **Behörden**

**§ 8.** (1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist für die Vollziehung dieses Gesetzes der Magistrat zuständig.

(2) Die Landesregierung entscheidet über die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 und § 14 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 in der jeweils geltenden Fassung und die Höhe dieser Entschädigung. In diesem Verfahren haben die Bezirksvorsteher des jeweils betroffenen Bezirkes ein Anhörungsrecht.

(3) Jeder Partei des Entschädigungsverfahrens steht es frei, binnen drei Monaten ab Zustellung des Entschädigungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung zu begehren. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals angerufen werden. Sollte vor Einleitung eines Entschädigungsverfahrens eine vertragliche Einigung zustande gekommen sein, entfällt der Entschädigungsanspruch gemäß § 3 Abs. 3.

## **Strafbestimmungen**

**§ 9.** Wer

1. in den Kernzonen eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung entgegen § 3 Abs. 3 vornimmt oder
2. den mit den Aufgaben der Gesellschaft betrauten Personen oder den Organen des Magistrates den Zutritt zu Grundstücken (ausgenommen Gebäude und Hausgärten) innerhalb der Kern- und Pflegezone entgegen § 6 nicht gewährt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung. Er ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 8 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen.

## **Biosphärenpark Gemeinde**

**§ 10.** Die Bundeshauptstadt Wien ist berechtigt die Bezeichnung „Biosphärenpark - Gemeinde“ zu führen. Die Hinzufügung eines Hinweises auf den jeweiligen Bezirk ist zulässig.

### **Inkrafttreten**

**§ 11.** Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# **Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenparks - Wienerwald (Wiener Biosphärenparkgesetz)**

## **V O R B L A T T**

### **Ziel und Problemlösung:**

Der Wienerwald weist auf Grund seiner Ausdehnung, seiner Qualität und Diversität einen in Mitteleuropa einzigartigen Großwaldbestand auf, der auch durch eine reich strukturierte Kulturlandschaft aus Äckern, Wiesen und Weiden geprägt ist. Für ca. 2 Millionen Menschen ist er Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum.

Zur Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung dieser reichhaltigen Wald- und Wiesengesellschaften sind ökologisch tragfähige und ressourcenschonende Konzepte gefragt.

Die Erklärung zum Biosphärenpark, als Teil des UNESCO - Programmes „Mensch und Biosphäre“ (MAB), stellt dabei ein ideales Instrument für die Entwicklung von Strategien zur nachhaltigen Nutzung von Lebensräumen und die Erhaltung der natürlichen Vielfalt von Kultur- und Naturlandschaften dar.

### **Alternative:**

In einer Machbarkeitsstudie der ARGE Wienerwald aus dem Jahr 2002 wurde die Eignung des Wienerwaldes für einen Nationalpark oder einen Biosphärenpark untersucht und die Eignung für einen Biosphärenpark eindeutig bestätigt.

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird der in Wien gelegene Teil des Wienerwaldes zum Biosphärenpark erklärt. Einbezogen werden dabei bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie als Entwicklungszone besiedelte Gebiete im 13., 14., 16., 17., 18., 19. und 23. Wiener Gemeindebezirk. Ziel soll dabei die Entwicklung einer Modellregion für eine ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltige Entwicklung auf regionaler Ebene sein.

Der Biosphärenpark wird in eine Kernzone, eine Pflegezone und in eine Entwicklungszone eingeteilt. Die genaue Abgrenzung und Zoneneinteilung wird durch eine Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Die Verwaltung des Biosphärenparks erfolgt durch die Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft m.b.H, die voraussichtlich von den Ländern Niederösterreich und Wien gemeinsam finanziert wird. Einzelheiten über die Organisationsform, die Aufgaben der Gesellschaft m.b.H. und die Finanzierung sollen in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Niederösterreich und Wien geregelt werden.

## **EU-Konformität:**

gegeben

## **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

## **Kosten für die Stadt Wien:**

Auf Grund des Biosphärenparkgesetzes ist mit keiner Erhöhung der Vollzugskosten zu rechnen, da die Gebiete der Kernzone und der Pflegezone bereits derzeit als Schutzgebiete nach dem Wiener Naturschutzgesetz ausgewiesen und im Biosphärenparkgesetz keine zusätzlichen Bewilligungsverfahren vorgesehen sind.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft m.b.H werden zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich zu je 50 % geteilt. Für Wien ist daher mit folgenden Kosten zu rechnen:

- Geschätzte einmalige Kosten im Zuge der Errichtung (Gründungskosten, Biosphärenpark-Infrastruktur): €0,5 – 0,625 Mio. (bei 50% Anteil Wien ; Gesamtkosten ca. €1,0 – 1,25 Mio.).
- Geschätzte jährliche Kosten Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH für Personal- und Sachaufwand: €0,3 – 0,5 Mio. (bei 50% Wien Anteil; Gesamtkosten €0,6 – 1,0 Mio.).
- Projektförderungen, wissenschaftliche Aufgaben: €0,4 – 0,5 Mio. (bei 50% Wien -Anteil; Gesamtkosten €0,8 – 1,1 Mio., wobei hier Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Europäischen Union genutzt werden können).

Allfällige Entschädigungszahlungen für Ertragsminderungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in den Kernzonen des Biosphärenparks im Sinn des § 3 Abs. 3 des Gesetzes werden von den Ländern Wien und Niederösterreich jeweils eigenständig vorgenommen. Die Kosten für die Entschädigung werden sich in Wien jährlich insgesamt auf ca. 100.000,- bis 120.000,- Euro belaufen.

## **Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:**

Für den Bund entstehen für die Errichtung und den Betrieb der Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH keine Kosten.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

keine

## **Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenparks - Wienerwald (Wiener Biosphärenparkgesetz )**

### **Erläuternde Bemerkungen I. Allgemeiner Teil**

Im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Forstwirtschaft, und des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetriebe der Stadt Wien, wurde von der „ARGE Wienerwald“ in einer Machbarkeitsstudie die Eignung des Wienerwaldes für einen Nationalpark oder einen Biosphärenpark untersucht.

Diese Studie hat die Eignung des Gebietes für einen Biosphärenpark eindeutig ergeben. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie haben die Länder Wien und Niederösterreich beschlossen, die erforderlichen Planungsarbeiten vorzunehmen, um die Anerkennung des Wienerwaldes als Biosphärenpark bei der UNESCO zu erreichen.

Die UNESCO hat im Jahre 1970 das interdisziplinär ausgerichtete, zwischenstaatliche Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) entwickelt. Es handelt sich dabei um ein umfassendes Umweltschutzprogramm, das auf die langfristige Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Biosphäre abzielt. Einer der 14 Projektbereiche des MAB - Programmes ist die Erhaltung von Naturgebilden und dem darin enthaltenen genetischen Material. Dieses Ziel soll durch die Errichtung eines weltumspannenden Gebietsnetzes verwirklicht werden, in dem sämtliche Landschaftstypen der Welt enthalten sein sollen.

Im Jahre 1984 wurde von der UNESCO ein weiterer Aktionsplan verabschiedet, in dem für die Errichtung und Weiterentwicklung von Biosphärenparks neue Impulse gesetzt wurden. Ziel dabei war, dass Biosphärenparks nicht mehr ausschließlich reine Naturschutzkonzepte sein sollten, mit dem menschliche Eingriffe langfristig beendet werden sollen, sondern in dem der Mensch mit seinen Nutzungsansprüchen aktive Berücksichtigung findet. Biosphärenparks sollen ein innovatives Instrument für die nachhaltige Entwicklung von Kulturlandschaften darstellen und neue Wege einer ökonomischen und zugleich auch umweltverträglichen Landnutzung aufzeigen.

Diese Neuorientierung in Richtung einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung fand auch in die „Sevilla-Strategie“ von 1995 Eingang, die im Rahmen einer Internationalen Biosphärenparkkonferenz ausgearbeitet wurde. Laut Sevilla-Strategie hat ein Biosphärenpark drei Funktionen zu erfüllen:

1. die Schutzfunktion,
2. die Entwicklungsfunktion und
3. die Forschungsfunktion.



Neben dem Schutz der Natur (Schutz von Ökosystemen, Schutz der Artenvielfalt, Erhaltung genetischer Ressourcen) soll in Biosphärenparks eine nachhaltige Bewirtschaftung entwickelt und gefördert werden (Entwicklungsfunktion). Die Unterstützung und Förderung von Forschungsprojekten, die auf die Erprobung innovativer Methoden der Landnutzung zielen, sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Umweltbewusstseins durch effektive Öffentlichkeitsarbeit ist eine weitere Aufgabe des Biosphärenparks.

Weltweit sind derzeit 408 Biosphärenparks eingerichtet und von der UNESCO anerkannt. In Österreich gibt es derzeit 5 Biosphärenparks (Gossenköllesee – Tirol, Gurgler Kamm – Tirol, Untere Lobau – Wien, Neusiedler See – Burgenland, Großes Walsertal – Vorarlberg).

Die UNESCO hat allgemeine Grundsätze für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenpark ausgearbeitet, in dem Auswahlkriterien, sowie Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von Biosphärenparks enthalten sind. Diese Grundsätze wurden in den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ festgehalten. Durch das vorliegende Gesetz erfolgt die von der UNESCO geforderte nationale rechtliche Umsetzung.

In diesem Gesetz werden die Ziele des Biosphärenparks aufgelistet. Die Ziele des Gesetzes sollen dabei in erster Linie durch freiwillige Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder durch entsprechende Förderungen erreicht werden. Es ist lediglich in der Kernzone ein Nutzungsverbot für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Ansonsten sind im Gesetz keine weiteren Bewilligungspflichten vorgesehen. Der genaue Grenzverlauf und die Einteilung in eine Kern-, Pflege- und Entwicklungszone wird durch eine Verordnung erfolgen. Die Kern- und die Pflegezone liegen dabei in auf Grund des Wiener Naturschutzgesetzes bereits geschützten Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Die Entwicklungszone befindet sich im Vorfeld der bestehenden Schutzgebiete in besiedeltem Gebiet. Die Verwaltung des Biosphärenparks erfolgt durch die Biosphärenpark Management Gesellschaft mbH, deren Organisation und Aufgabenbereich in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien festgelegt werden soll.

Da die Schutzkategorie eines Biosphärenparks im Wiener Naturschutzgesetz nicht vorgesehen ist und neben naturschutzfachlichen Inhalten auch Fragen der Raumordnung berührt werden, wurden die erforderlichen Bestimmungen für die Errichtung und die Entwicklung eines Biosphärenparks in einem eigenen Gesetz vorgenommen. Die Regelungen fallen kompetenzmäßig in den Zuständigkeitsbereich des Landes und ergänzen zum Teil die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der geltenden Fassung samt den für die entsprechenden Schutzgebiete bereits erlassenen Verordnungen und die Bestimmungen der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr.11/ 1930 in der geltenden Fassung.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund des Biosphärenparkgesetzes ist mit keiner Erhöhung der Vollzugskosten zu rechnen, da im Biosphärenparkgesetz keine zusätzlichen Bewilligungsverfahren vorgesehen sind.

Die Kosten, die der Stadt Wien im Zusammenhang mit der Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH entstehen, lassen sich derzeit nur grob abschätzen, da die Verhandlungen über die

Kostenbeteiligung des Bundes und der Länder Wien und Niederösterreich noch nicht abgeschlossen sind. Erst nach Abschluss dieser Gespräche können genauere Angaben über die anfallenden Kosten gemacht werden. Falls die Kosten für die Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH zwischen dem Bund, Wien und Niederösterreich so geteilt werden, dass Wien 25 % trägt, ist von folgenden Kosten auszugehen:

- Geschätzte einmalige Kosten im Zuge der Errichtung (Gründungskosten, Biosphärenpark-Infrastruktur): €0,25 – 0,312 Mio. (bei 25% Anteil Wien ; Gesamtkosten ca. €1,0 – 1,25 Mio.).
- Geschätzte jährliche Kosten Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH für Personal- und Sachaufwand: €0,15 – 0,25 Mio. (bei 25% Wien Anteil; Gesamtkosten ca. €0,6 – 1,0 Mio.).
- Projektförderungen, wissenschaftliche Aufgaben: €0,2 – 0,275 Mio. (bei 25% Wien -Anteil; Gesamtkosten €0,8 – 1,1 Mio., wobei hier noch Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Europäischen Union genutzt werden können).

Allfällige Entschädigungszahlungen für Nutzungseinschränkungen in der Kernzone werden von den Ländern Wien und Niederösterreich jeweils eigenständig vorgenommen. In Wien werden ca. 372 ha als Kernzone ausgewiesen. Davon werden derzeit bereits 96 ha auf Grund naturschutzrechtlicher Unterschutzstellungen entschädigt. Die restlichen 276 ha sind zu 30% im Eigentum der Stadt Wien. Für die restlichen ca. 200 ha ist derzeit von Entschädigungen in Höhe von ca. 60.000,- bis 100.000,- Euro auszugehen. Die Kosten für die Entschädigung werden sich - einschließlich der Nutzungseinschränkung für die Stadt Wien - insgesamt auf jährlich 100.000,- bis 120.000,- Euro belaufen.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Ziel des Gesetzes ist die Erhaltung und die weitere Entwicklung eines Biosphärenparks Wienerwald.

Im Einzelnen sollen die nachstehenden Ziele verwirklicht werden:

#### **Zu § 1 Z 1:**

Die Anerkennung des Wienerwaldes als Biosphärenpark durch die UNESCO soll erlangt und dauerhaft erhalten werden. Die Anerkennung als Biosphärenpark setzt die Einhaltung der Vorgaben der UNESCO, insbesondere der „Sevilla-Strategie“, der „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ sowie der derzeit im Entwurf vorliegenden „Nationalen Kriterien für Biosphärenparks in Österreich“ voraus.

Die **wichtigsten Zielsetzungen und Empfehlungen** der UNESCO sind dabei:

- Biosphärenparks sollen in die Naturschutzfachplanung und auch in die Raumplanung einbezogen werden,
- die Nutzung des Biosphärenparks soll Modell sein für eine nachhaltige Landwirtschaft,
- die örtlichen Bevölkerung soll bei der Umsetzung der Idee eines Biosphärenparks beteiligt und unterstützt werden,
- der Biosphärenpark soll zur Forschung, Umweltbeobachtung, Umweltbildung und Umweltausbildung genutzt werden,
- der Biosphärenpark soll in wissenschaftliche Forschungsprogramme integriert werden,
- es soll ein Leitbild zur Harmonisierung und Interaktion zwischen den einzelnen Zonen ausgearbeitet werden,
- es sollen Mechanismen zur Identifizierung von Unverträglichkeiten zwischen Schutz- und Nutzfunktionen im Biosphärenpark entwickelt werden und
- es sollen Bildungsmaßnahmen sowie die Bewusstseinsbildung im Umweltbereich verbessert werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenpark sind in den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ der UNESCO festgelegt:

**Art. 4** lautet:

*„Allgemeine Kriterien, als Voraussetzung für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat, sind:*

1. *Das Gebiet soll sich aus einer Reihe verschiedener ökologischer Systeme zusammensetzen, die für bedeutende biogeographische Systeme repräsentativ sind, einschließlich abgestufter Formen des Eingriffs durch den Menschen;*
2. *das Gebiet soll für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sein;*
3. *das Gebiet soll die Möglichkeit bieten, Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene zu erforschen und zu demonstrieren;*
4. *das Gebiet soll über eine ausreichende Größe verfügen, um die in Artikel 3 aufgeführten Funktionen der Biosphärenreservate erfüllen zu können;*
5. *das Gebiet soll diese Funktionen durch eine entsprechende Einteilung in die folgenden Zonen erfüllen:*
  - (a) *eine gesetzlich definierte Kernzone oder Gebiete, die langfristigem Schutz gewidmet sind, und die mit den Schutzziele des Biosphärenreservates übereinstimmen sowie eine ausreichende Größe zur Erfüllung dieser Ziele aufweisen;*

- (b) eine Pufferzone oder eindeutig festgelegte Zonen, die die Kernzone/n umschließen oder an sie angrenzen, in denen nur Aktivitäten stattfinden, die mit den Schutzziele vereinbar sind;
  - (c) eine äußere Übergangszone, in der Vorgehensweisen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen gefördert und entwickelt werden.
6. Für eine angemessene Beteiligung und Mitarbeit u.a. von Behörden, örtlichen Gemeinschaften und privaten Interessen bei der Bestimmung und Ausübung der Funktionen eines Biosphärenreservates sollen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.
7. Zusätzlich sollen Vorkehrungen getroffen werden, für
- (a) Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in der oder den Pufferzonen;
  - (b) Strategien oder Pläne zur Bewirtschaftung des Gebietes als Biosphärenreservat;
  - (c) die Bestimmung einer Behörde oder eines Mechanismus zur Umsetzung dieser Strategien bzw. Pläne;
  - (d) Programme zur Forschung, Umweltbeobachtung, Bildung und Ausbildung.“

Das Anerkennungsverfahren für einen Biosphärenpark ist im **Art. 5** geregelt. Dieser lautet:

„1. Biosphärenreservate werden vom Internationalen Koordinationsrat (ICC) des MAB - Programmes nach folgendem Verfahren als Mitglieder des Netzes anerkannt:

- (a) Über ihr MAB - Nationalkomitee, sofern vorhanden, reichen die Staaten Anträge mit begleitenden Unterlagen beim Internationalen MAB - Sekretariat der UNESCO ein, nachdem sie in Frage kommende Landschaften unter Berücksichtigung der in Artikel 4 definierten Kriterien überprüft haben;
- (b) das Sekretariat überprüft den Inhalt sowie die begleitenden Unterlagen; sofern der Antrag unvollständig sein sollte, bittet das Sekretariat den antragstellenden Staat, fehlende Informationen nachzureichen;
- (c) die Anträge werden dem Beratungskomitee für Biosphärenreservate zu Stellungnahme und Empfehlung an den ICC vorgelegt;
- (d) der Internationale Koordinationsrat (ICC) des MAB - Programmes entscheidet über die Anträge auf Anerkennung.

Der Generaldirektor der UNESCO benachrichtigt den betreffenden Staat über die Entscheidung des ICC.

2. Staaten werden ermutigt, ihre bestehenden Biosphärenreservate zu überprüfen, zu verbessern und gegebenenfalls ihre Erweiterung vorzuschlagen, damit sie im Rahmen des Netzes vollständig funktionsfähig sind. Erweiterungsvorschläge werden dem gleichen oben beschriebenen Anerkennungsverfahren unterzogen.

3. Biosphärenreservate, die vor der Verabschiedung der vorliegenden Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate anerkannt worden sind, werden bereits als Teil des Netzes betrachtet. Die Bedingungen der Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate gelten somit auch für diese Biosphärenreservate.“

Weiters werden die Staaten aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, die sie nach Maßgabe ihres nationalen Rechtes als erforderlich erachten, um Biosphärenparke umzusetzen und entsprechend der Leitlinien der Sevilla-Strategie zu sichern (Art. 2 Sevilla-Strategie).

Die Ziele des Biosphärenparks sollen dabei in erster Linie im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder durch entsprechende Förderungen verwirklicht werden.

#### **Zu § 1 Z 2 bis 4:**

Ein Biosphärenpark hat bestimmte Funktionen zu erfüllen und zwar eine **Schutz, Entwicklungs- und Forschungsfunktion**. Durch die Verbindung dieser drei Funktionen sollen Biosphärenparks Modellregionen zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene sein (Art. 3 UNESCO – Richtlinie).

Gemäß Art. 3 lit. i der UNESCO-Richtlinie besteht die **Schutzfunktion** von Biosphärenparks in der

- Erhaltung von Landschaften

- Erhaltung von Ökosystemen
- Erhaltung der Artenvielfalt
- Erhaltung der genetischen Vielfalt.

Unter der **Entwicklungsfunktion** (gemäß Art. 3 lit. ii der UNESCO-Richtlinie) ist die Förderung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, die sozio - kulturell und ökologisch nachhaltig ist, zu verstehen. Die Entwicklungsfunktion zeigt, dass in Biosphärenparks kein großräumiges Zurückdrängen menschlicher Einflüsse, sondern eine Berücksichtigung des Menschen mit seinem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen angestrebt wird. Biosphärenparks sind somit keine Schutzgebiete im eigentlichen Sinn, sondern Modelle, wie Menschen ressourcenschonend und nachhaltig wirtschaften können.

Mit der **Forschungsfunktion** (gemäß Art. 3 lit. iii der UNESCO-Richtlinie) ist die logistische Unterstützung von Forschungs- und Demonstrationsprojekten gemeint. Die Forschungsfunktion heißt im Einzelnen:

- Förderung von Demonstrationsprojekten,
- Förderung der Umweltbildung,
- Förderung der Umweltausbildung,
- Erforschung der Umwelt, Biologie und Ökologie,
- Umwelt- und Naturbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

Die im Rahmen der Erprobung nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden gewonnenen Erkenntnisse sind im Biosphärenpark entsprechend umzusetzen.

#### **Zu § 2:**

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes entsprechen § 2 des Wiener Naturschutzgesetzes.

#### **Zu § 3:**

Die unterschiedlichen Funktionen eines Biosphärenparks (Schutz-, Entwicklungs- und Forschungsfunktion) erfordern eine räumliche Zonierung. Mit der Zonierung ist keine Rangfolge der Wertigkeit verbunden.

#### **Zu § 3 Abs. 3:**

In der **Kernzone** soll sich die Natur möglichst ohne Einfluss des Menschen entwickeln können.

Ziel in der Kernzone ist es, eine wirtschaftliche Nutzung zu beenden und der Natur eine freie Entwicklung zu ermöglichen. Es soll sich dabei um eine vom Menschen möglichst unbeeinflusste Naturlandschaft handeln. Die Kernzone muss keine in sich geschlossene Fläche darstellen, sondern es können auch eine Vielzahl kleinerer Kernzonen ausgewiesen werden.

In der Kernzone soll hauptsächlich die Schutzfunktion verwirklicht werden. Insbesondere

- sollen genetische Ressourcen durch das Zulassen einer natürlichen Entwicklung erhalten werden,
- soll die Kernzone für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bilden,
- sollen sensibel reagierende Ökosysteme langfristig geschützt werden.

Der menschliche Einfluss sollte sich in der Kernzone auf Forschungsprojekte beschränken. Die Erholungsnutzung sollte in der Kernzone ebenfalls restriktiv gehandhabt werden.

In den geplanten Kernzonen findet derzeit nur eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Eine fischereiliche Nutzung oder anderer Nutzungen finden derzeit in den Kernzonen nicht statt, ebenso wenig gibt es eine jagdliche Nutzung, sondern lediglich jagdliche Regulierungsmaßnahmen. Die Erholungsnutzung etwa soll durch eigene Konzepte für die Besucherlenkung und Betreuung geregelt werden (vgl. § 4 Abs. 2 Z 11 des Entwurfes betreffend die Aufgaben der Biosphärenpark Wienerwald GmbH). Die übrigen Nutzungsformen werden auf Grund der Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes einer Prüfung auf ihre Naturverträglichkeit unterzogen werden. Ein Nutzungsverbot wurde daher explizit nur für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Maßnahmen auf Grund der §§ 43 bis 45 des Forstgesetzes 1975 zur Bekämpfung der Vermehrung von Forstschädlingen sind auch in der Kernzone des Biosphärenparks möglich, da derartige Maßnahmen nicht dem Ziel des Biosphärenparkgesetzes widersprechen, sondern vielmehr dem Ziel der Erhaltung des Ökosystems dienen.

Nutzungseinschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sollen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 3 und des § 14 des Wiener Nationalparkgesetzes entschädigt werden. Die Entschädigungsbestimmungen gelten nicht für die jagd- und fischereiliche Nutzung.

Im Sinne einer gütlichen Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern sollte vorrangig eine vertragliche Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zur Abgeltung einer Ertragsminderung abgeschlossen werden. Für die Einleitung eines Entschädigungsverfahrens bei der Landesregierung ist im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wiener Nationalparkgesetzes nachzuweisen, dass erfolglos über eine gütliche Einigung verhandelt worden ist. Sollte eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, besteht kein weiterer Entschädigungsanspruch mehr.

#### **Zu § 3 Abs. 4:**

In der **Pflegezone** sollen Ökosysteme, die durch menschliche Nutzung entstanden sind, erhalten und gepflegt werden. Managementmaßnahmen können dazu beitragen, Ausschnitte von Kulturlandschaften in ihrem Bestand zu erhalten. Pflegezonen sind durch vielfältige menschliche Nutzung geprägte Kulturlandschaften, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensraumtypen und eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten umfassen.

Schutzzweck in der Pflegezone ist die Erhaltung historisch gewachsener Kulturlandschaft sowie der Schutz der für den Naturraum typischen Tier- und Pflanzenarten. Im Unterschied zu den Kernzonen geht es in der Pflegezone nicht um eine Einschränkung bestehender Nutzungen, sondern um die Förderung einer nachhaltigen Nutzung.

Gefahren für Kulturlandschaften bestehen dabei nicht nur in der Bewirtschaftungsintensivierung, sondern auch in der Aufgabe der bestehenden Flächenbewirtschaftung. Viele Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sind

erst durch eine wirtschaftliche Nutzung entstanden. Die Einstellung einer Flächenbewirtschaftung geht häufig mit dem Verlust dieser Lebensräume einher. In der Pflegezone soll eine menschliche Nutzung im Sinne einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit beibehalten oder weiterentwickelt werden. Es soll dabei vornehmlich die Entwicklungsfunktion eines Biosphärenparks verwirklicht werden und dementsprechend eine naturnahe Land- und Forstwirtschaft beibehalten, entwickelt oder wieder aufgenommen werden. Weniger naturverträgliche Bewirtschaftungsformen sollen durch entsprechende Fördermechanismen (wie etwa ÖPUL) angepasst werden. Die am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte Modifizierung bestehender Nutzungsformen soll ausschließlich im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern (Vertragsnaturschutz) erfolgen. Es ist Aufgabe der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH entsprechende Lenkungsmechanismen für die menschlichen Nutzungen zu entwickeln und umzusetzen.

Bei der Erholungsnutzung gibt es in der Pflegezone keine Einschränkungen. Bevorzugt soll natürlich eine naturverträgliche Erholungsnutzung stattfinden. Im Hinblick auf eine Verkehrsnutzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese möglichst umweltschonend erfolgt. Innovative Konzepte zur Vermeidung oder Einschränkung von Umweltbelastungen sollen erarbeitet und umgesetzt werden. Die Erschließung neuer Verkehrswege sollte in der Pflegezone –so weit möglich- unterlassen werden.

Bei künftigen Flächenwidmungen ist auf die Schutzbedürfnisse der Pflegezone Rücksicht zu nehmen. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft soll in ihrer Geschlossenheit erhalten und vor einer drohenden Zersiedelung geschützt werden.

#### **Zu § 3 Abs. 5:**

Die **Entwicklungszone** ist die äußere Übergangszone zu Gebieten außerhalb des Biosphärenparks. Im Sinne des Art. 4 Abs. 5 lit. c der UNESCO-Richtlinie sollen in der Entwicklungszone innovative Vorgehensweisen zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gefördert und entwickelt werden.

In der Entwicklungszone haben sämtliche Maßnahmen das Ziel einer regional nachhaltigen Raumentwicklung. Gegenüber der Landnutzung besteht keine Einschränkung. Die Landnutzer sollen (etwa auch durch entsprechende Anreiz-, Beratungs-, Bildungs- und Fördersysteme) dafür gewonnen werden, die Nutzungsart und Nutzungsintensität an den Standorteigenschaften und an der Umweltverträglichkeit zu orientieren. Der Schwerpunkt der Bemühungen soll dabei in der Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des Biosphärenparks bereits bei der Ausarbeitung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne im Sinne der Bauordnung für Wien liegen. Die Zielsetzungen des Biosphärenparks sollen dabei in die Abwägung der verschiedenen Interessen einbezogen werden.

#### **Zu § 4:**

Die Verwaltung des Biosphärenparks erfolgt durch die Biosphärenpark Management Gesellschaft mbH, deren Organisation in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Land Niederösterreich festgelegt wurden. Die Aufgaben der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH wurden entsprechend der Art. 15 B-VG Vereinbarung mit Niederösterreich formuliert.

Im Rahmen der in Z 1 formulierten Aufgabe der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH den Biosphärenpark zu betreiben und weiter zu entwickeln, sowie im Rahmen der Erstellung eines Leitbildes für den Biosphärenpark Wienerwald (vgl. Z 3) wird die GmbH ein entsprechendes Entwicklungskonzept zu erstellen haben.

**Zu § 5:**

Die Kennzeichnung des Biosphärenparks soll insbesondere an den Außengrenzen im Bereich öffentlicher Straßen und Wege vorgenommen werden.

**Zu § 6:**

Die mit den Aufgaben der Biosphärenpark Management Gesellschaft mbH betrauten Personen und Organe des Magistrates haben ein auf die Kern- und Pflegezone eingeschränktes Betretungsrecht zu Grundstücken, wobei Gebäude und Hausgärten davon ausgenommen sind. Die Verweigerung des Zutrittes ist gemäß § 9 des Gesetzes strafbar. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sollen –soweit möglich- zuvor verständigt werden.

**Zu § 7:**

Zur Betreuung der Besucher und zur Förderung der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes kann die Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH Personen heranziehen, die persönlich und fachlich für die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet sein müssen. Eine persönliche Eignung wird etwa bei Personen mit einschlägigen Vorstrafen nicht vorliegen.

Die Gesellschaft kann zur Besucherbetreuung auch entsprechend ausgebildetes und zertifiziertes Personal des Magistrates (wie etwa Waldpädagogen der Magistratsabteilung 49) heranziehen.

**Zu § 8:**

Für den Vollzug des Gesetzes, d.h. für die Kontrolle des land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsverbot in der Kernzone, sowie für die Kennzeichnung des Biosphärenparks ist der Magistrat zuständig.

Die Behördenzuständigkeit für allfällige Entschädigungsansprüche wurde entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 des Wiener Nationalparkgesetzes gestaltet.